

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES
(FMA-FINANZIERUNG: REGELUNG DES STAATSBEITRAGES AB 2024)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 27/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 Erhöhung des maximalen jährlichen Staatsbeitrages.....	8
3.2 Verlängerung der zeitlichen Befristung des Staatsbeitrages.....	12
3.3 Verzicht auf Abgaben- und Gebührenerhöhungen.....	12
3.4 Systemwartung.....	13
4. Vernehmlassung	13
4.1 Allgemeines	13
4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung.....	15
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	19
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	26
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	26
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	26
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	26
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	27
7.4 Evaluation.....	27
II. ANTRAG DER REGIERUNG	28
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	29

Zusammenfassung

Das derzeit geltende Finanzierungsmodell der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein ist im Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) geregelt. Es trat im Jahr 2014 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Staatsgerichtshofes (StGH) in einer umfassend revidierten Form in Kraft und basiert seither auf einer fixen Grundabgabe, einer berechenbaren variablen Zusatzabgabe, Einnahmen aus Gebühren sowie einem befristet festgeschriebenen Staatsbeitrag von maximal CHF 5 Mio. jährlich. Da der Staatsbeitrag befristet (letztmals für die Jahre 2020 bis Ende 2023) vorgesehen wurde, bedarf es im Verlauf des Jahres 2023 einer Abänderung des FMAG, um die Finanzierung der FMA ab dem Jahr 2024 sicherzustellen.

Da sich das geltende Finanzierungssystem bewährt hat, soll grundsätzlich daran festgehalten werden. Das Land Liechtenstein soll sich insbesondere in Anbetracht fehlender Skaleneffekte und zur Sicherung der Trag- und Konkurrenzfähigkeit des Marktes auch in Zukunft mit einem jährlichen Staatsbeitrag an der Finanzierung der FMA beteiligen. Neu soll ein jährlicher Maximalbeitrag in Höhe von CHF 6 Mio. vorgesehen werden.

Auf Erhöhungen bei den Abgaben und Gebühren für die Finanzintermediäre wird in der gegenständlichen Vorlage verzichtet. Nur punktuell werden im Sinne einer "Systemwartung" gewisse Gebühren- oder Abgabentatbestände mit dem bestehenden System bzw. EWR-Vorgaben harmonisiert, konkretisiert bzw. aufwandsabhängig differenziert sowie das Abgaben- und Gebührenregime im Bereich der Abwicklung vereinfacht und konsolidiert.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Vaduz, 28. März 2023

LNR 2023-457

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

Die Finanzierung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein ist in den Art. 28 bis 31 sowie den Anhängen I und II des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) geregelt. Das bestehende Finanzierungsmodell der FMA wurde erstmals im Jahr 2014 in Kraft gesetzt, wobei der Staatsbeitrag befristet von 2014 bis 2016 festgelegt und in der Folge für die Perioden 2017 bis 2019 und zuletzt 2020 bis 2023 verlängert wurde. Dessen Einführung war die Folge einer Reihe von Urteilen des Staatsgerichtshofes (vgl. insbesondere StGH 2012/175), welche die bis dahin vorgesehene Ausgestaltung der Zusatzabgaben (die sich als Residualwert aus den Kosten und den Einnahmen der FMA ergaben, ähnlich dem in der Schweiz vorgesehenen Modell für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)) aufgrund der

fehlenden Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit als verfassungswidrig einstufen.

Das bestehende Finanzierungsmodell sieht vor, dass sich die FMA aus einem Beitrag des Landes, Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen finanziert (Art. 28 FMAG). Der Beitrag des Landes (Staatsbeitrag) ist mit einer maximalen Höhe von CHF 5 Mio. und zeitlich befristet festgesetzt (Art. 29 FMAG). Die Aufsichtsabgabe setzt sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen und ist auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt (Art. 30a FMAG). Die Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen sind betragsmässig vernachlässigbar. Die Kosten der FMA werden somit grundsätzlich von den beaufsichtigten Finanzintermediären und vom Land getragen.

Der Staatsbeitrag wurde zuletzt für vier Jahre (2020 bis 2023) festgeschrieben. Der Staatsbeitrag ist innerhalb des vorgesehenen Maximalbetrages von CHF 5 Mio. flexibel (in Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtreserven der FMA) ausgestaltet. Er kann daher auch niedriger ausfallen, was seit Einführung des Finanzierungsmodells 2014 überwiegend der Fall war (nur in den Jahren 2018 und 2019 wurde der volle Staatsbeitrag fällig; siehe zur Entwicklung des effektiven Staatsbeitrags und der FMA-Reserven die Tabelle/Grafik in 3.1, Seite 10).

Dieser Umstand hängt mit der im FMAG vorgesehenen Reserveregulierung zusammen. Diese sieht vor, dass die FMA jährlich Reserven zu bilden hat. Bis und mit 2019 war eine Reservehöhe von 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre vorgesehen. Bei der letzten Finanzierungsrunde wurde der finanzielle Spielraum der FMA verkleinert, indem der Gesetzgeber die FMA verpflichtete, ihre Reserven schrittweise auf 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre zu reduzieren (40% für das Geschäftsjahr 2020, 30% für das

Geschäftsjahr 2021, 25% ab dem Geschäftsjahr 2022). Die FMA ist somit verpflichtet, bis zu einer Gesamtreserve von 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre Reserven zu bilden (Art. 30b FMAG). Steigt die Gesamtreserve über die 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre, wird der Überschuss dem Land zugewiesen; de facto erfolgt dabei eine Verrechnung mit dem maximal vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag. Fällt die Gesamtreserve unter 10% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre, leistet das Land zusätzlich zum Landesbeitrag einen entsprechenden Beitrag, um die 10% wieder zu erreichen (Art. 30b FMAG). Letztendlich kommt dem Land damit eine Verpflichtung zur Deckung einer allfälligen Finanzierungslücke der FMA zu.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie einleitend erwähnt, wurde der Staatsbeitrag jeweils zeitlich befristet vorgesehen, zuletzt für den Zeitraum 2020 bis 2023 (siehe LGBI. 2019 Nr. 300). Entsprechend bedarf es einer Abänderung des FMAG zur Fortschreibung des Staatsbeitrages, um die Finanzierung der FMA ab dem Jahr 2024 weiterhin sicherzustellen.

In Vorbereitung der gesetzlichen Anpassungen zur Sicherstellung der Finanzierungsperiode 2020-2023 wurde eine Gesamtevaluation des FMA-Finanzierungsmodells durchgeführt. Diese ergab damals, dass sich das seit 2014 bestehende Finanzierungsmodell der FMA bewährt hat, breite Akzeptanz bei den Finanzintermediären geniesst und ein Staatsbeitrag von max. CHF 5 Mio. insbesondere wegen fehlender Skaleneffekte und zur Sicherung der Tragfähigkeit des Marktes notwendig und angemessen ist (siehe auch BuA Nr. 56/2019 und Nr. 89/2019). Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Verlängerung des FMA-Finanzierungsmodells ab 2024 hat die Regierung die damals gewonnenen Erkenntnisse nochmals überprüft

und ist zum Schluss gekommen, dass diese im Wesentlichen weiterhin Gültigkeit haben. Entsprechend soll grundsätzlich am bestehenden Finanzierungssystem festgehalten werden. Der Staatsbeitrag soll jedoch auf jährlich max. CHF 6 Mio. erhöht werden, um die Finanzierung der FMA für die kommenden Jahre zu sichern.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Erhöhung des maximalen jährlichen Staatsbeitrages

Zentraler Schwerpunkt der Vorlage ist die Weiterführung des Staatsbeitrages sowie dessen Erhöhung um CHF 1 Mio. auf jährlich maximal CHF 6 Mio. Wie bisher soll der Staatsbeitrag befristet für einen bestimmten Zeitraum (siehe 3.2) und als Maximalbetrag, in Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtreserven der FMA, festgeschrieben werden.

Die FMA-Finanzplanung 2023 bis 2028 sieht einen massvollen Personalausbau als Folge der Übernahme neuer Aufgaben (z.B. künftiges Abwicklungsregime für Versicherungen, Conduct of Business-Aufsicht im Versicherungsbereich, künftig intensivere Handelsüberwachung im Märktebereich) bzw. als Massnahme aus dem kürzlich abgeschlossenen Moneyval-Assessment vor. Der Spielraum für Kostensenkungen ist beschränkt, da das Aufgabenspektrum der FMA stetig zunimmt, die Anforderungen an die IT-Infrastruktur steigen und die inflationären Entwicklungen auch die FMA treffen. Entsprechend zeigt die Finanzplanung 2023 bis 2028 aus heutiger Sicht, dass die FMA ohne Erhöhung der Erträge spätestens ab dem Jahr 2027 die Mindestreserven nach Art. 30b Abs. 2 FMAG unterschreiten würde.

Wäre die FMA im Rahmen der letzten Finanzierungsrunde nicht gesetzlich verpflichtet worden, ihre Reserven zu halbieren, hätte der für die kommenden Jahre erwartete zusätzliche Finanzbedarf mit den Reserven aufgefangen werden können. Aufgrund des erfolgten Reserveabbaus zeichnet sich jedoch die

Unterschreitung der Mindestreserven ab. Eine solche Unterschreitung der Mindestreserven nach Art. 30b Abs. 2 FMAG würde bedeuten, dass der Staat ab diesem Zeitpunkt, zusätzlich zum jährlichen Staatsbeitrag, Beiträge zu leisten hätte, bis die Mindestreserve von 10% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre wieder erreicht ist. Aus Sicht der Regierung sollte ein solches Szenario verhindert und stattdessen der Staatsbeitrag um jährlich max. CHF 1 Mio. erhöht werden. Dies hat gegenüber der gesetzlich vorgesehenen „Nachschusspflicht“ des Staates bei einer Unterschreitung der Mindestreserven den Vorteil der Planbarkeit und Vorhersehbarkeit für sich.

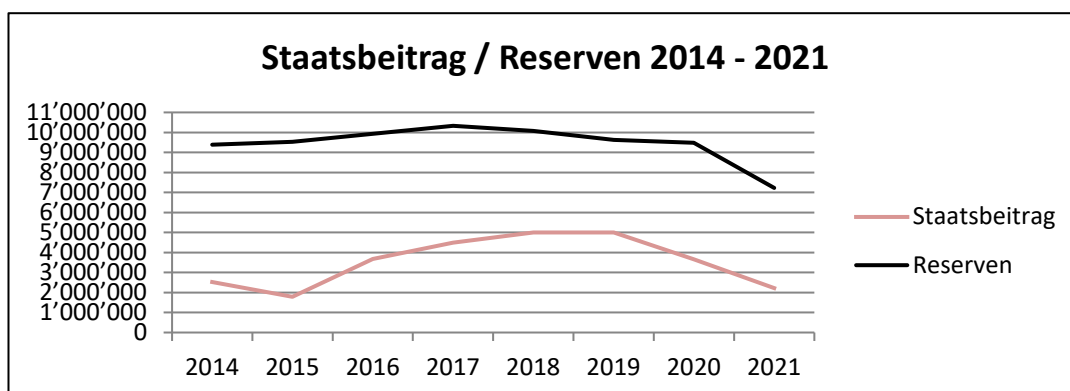
Die Finanzplanung stellt sich bei einem jährlichen maximalen Staatsbeitrag von CHF 6 Mio. aus heutiger Sicht wie folgt dar:

	MR 2022	Budget 2023	2024	2025	2026	2027	2028
<i>Erfolgsrechnung zusammengefasst</i>							
Gebühren	2'101'000	1'940'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000
Aufsichtsabgaben	18'934'000	19'000'000	19'250'000	19'450'000	19'650'000	19'750'000	19'850'000
Sonstige betriebliche Erträge	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
Staatsbeitrag	3'434'637	5'000'000	6'000'000	6'000'000	6'000'000	6'000'000	6'000'000
Total Ertrag	24'489'637	25'960'000	27'270'000	27'470'000	27'670'000	27'770'000	27'870'000
Personalaufwand	-18'131'000	-19'345'000	-19'820'000	-20'245'000	-20'595'000	-20'875'000	-21'080'000
Abschreibungen und Wertberichtigungen	-1'914'000	-2'070'000	-1'965'000	-1'670'000	-1'535'000	-1'600'000	-1'600'000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5'488'000	-5'735'000	-5'705'000	-5'740'000	-5'850'000	-5'925'000	-5'945'000
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7'000	0	0	0	0	0	0
Total Aufwand	-25'540'000	-27'150'000	-27'490'000	-27'655'000	-27'980'000	-28'400'000	-28'625'000
Ergebnis (Gewinn + / Verlust -)	-1'050'363	-1'190'000	-220'000	-185'000	-310'000	-630'000	-755'000
Reserven per 31.12.	6'175'455	4'985'455	4'765'455	4'580'455	4'270'455	3'640'455	2'885'455
max. Reservenhöhe gem. Art 30b FMAG	6'175'455	6'436'365	6'681'667	6'857'917	6'927'083	7'002'917	7'083'750
min. Reservenhöhe gem. Art 30b FMAG	2'470'182	2'574'546	2'672'667	2'743'167	2'770'833	2'801'167	2'833'500

Für eine Erhöhung des maximalen jährlichen Staatsbeitrags spricht auch der Umstand, dass der Staat insbesondere in den vergangenen zwei Jahren signifikant (und höher als erwartet) vom Abbau der FMA-Reserven profitierte. Auch in den Jahren davor wurde der Staatsbeitrag regelmässig nicht vollständig ausgeschöpft. Die Finanzsituation der FMA entwickelte sich in den vergangenen Jahren deutlich besser als im Rahmen der Erarbeitung der letzten FMA-Finanzierungsvorlage im Jahr 2020 erwartet.

Entwicklung des effektiven Staatsbeitrags und der FMA-Reserven 2014-2021:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Effektiver Staatsbeitrag in Mio. CHF	2.5	1.8	3.7	4.5	5.0	5.0	3.7	2.2
Reserven in Mio. CHF	9.4	9.5	9.9	10.3	10.1	9.6	9.5	7.2



Die durchschnittliche Staatsbeitragsquote (effektiver Staatsbeitrag im Verhältnis zum Aufwand der FMA) betrug seit 2014 bis Ende 2021 rund 16%. In der letzten Finanzierungsperiode (2017-2019) war sie mit 21% am höchsten und sank naturgemäß während des Reserveabbaus (2020-2022) auf 12.6%.

Entwicklung der Staatsbeitragsquote 2014-2022:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Effektiver Staatsbeitrag in Mio. CHF	2.5	1.8	3.7	4.5	5.0	5.0	3.7	2.2
FMA Aufwand in Mio. CHF	19.3	19.2	21.0	21.8	23.4	23.7	24.0	24.5

Staatsbeitrags- quote	13%	9.4%	17.6%	20.6%	21.4%	21.1%	15.2%	9.0%
----------------------------------	-----	------	-------	-------	-------	-------	-------	------

Gemäss FMA-Finanzplanung würde sich die durchschnittliche Staatsbeitragsquote (bei voller Ausschöpfung des Staatsbeitrages in Höhe von CHF 6 Mio.) in der Periode 2024-2028 mit 21.4% im Rahmen der letzten Finanzierungsperiode bewegen. An dieser Stelle sei nochmals daran erinnert, dass der Staatsbeitrag neben den gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die die FMA für den Staat erbringt, insbesondere den Umstand der fehlenden Skaleneffekte abfedern soll. Zudem dient der Staatsbeitrag der Tragfähigkeit des Marktes. Die Kleinheit des Finanzplatzes bedingt, dass die FMA nicht von Skaleneffekten profitieren kann, obwohl der Aufwand zur Umsetzung der internationalen und europäischen Regulierungen sowie Beaufsichtigung der Finanzintermediäre inkl. der benötigten IT-Infrastruktur nahezu gleich herausfordernd ist wie für Aufsichtsbehörden grösserer Finanzplätze. Zudem müssen die Kosten der Aufsichtsbehörde auf weniger und kleinere Finanzintermediäre verteilt werden, als dies bei grösseren Finanzplätzen der Fall ist. Vor diesem Hintergrund ist die Erhöhung des Staatsbeitrags um CHF 1 Mio. auch eine Massnahme zum Erhalt und der Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Liechtenstein, welcher eine wichtige gesamtwirtschaftliche Rolle spielt. Im Steuerjahr 2019 machte der Wirtschaftszweig Finanzdienstleistungen mit etwas mehr als CHF 77 Mio. (oder 36% der gesamten Einnahmen) den grössten Anteil an den Ertragssteuereinnahmen aus¹, was die hohe Relevanz des Finanzdienstleistungssektors für den öffentlichen Haushalt unterstreicht. Auch vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung des Staatsbeitrags sinnvoll, um die Finanzintermediäre im aktuell herausfordernden makrofinanziellen Umfeld nicht zusätzlich zu belasten.

¹ Amt für Statistik (2021). Steuerstatistik 2020, <https://www.llv.li/files/as/steuerstatistik-2020.pdf>, S. 27.

Sollte sich die finanzielle Lage der FMA besser entwickeln als derzeit vorausgesehen, wird der Staatsbeitrag nicht voll ausgeschöpft werden. Der Staatsbeitrag wird entsprechend weiterhin als Maximalbetrag ausgestaltet. Dies ist insbesondere in der gegenwärtigen Phase der wirtschaftlichen Unsicherheit ein Vorteil gegenüber Abgaben- und Gebührenerhöhungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes jedenfalls gelten und die liechtensteinischen Finanzintermediäre unmittelbar belasten würden.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass die von der FMA verhängten Bussen, welche in den letzten zwei Jahren insgesamt beinahe CHF 2 Mio. betragen, jeweils noch separat dem Staat zugutekommen.

3.2 Verlängerung der zeitlichen Befristung des Staatsbeitrages

Hinsichtlich der zeitlichen Befristung des Staatsbeitrages schlägt die Regierung eine Verlängerung von vier auf fünf Jahre vor. Dies erscheint angemessen in Anbetracht des Umstandes, dass sich das bestehende Finanzierungssystem an sich gut etabliert hat und Akzeptanz geniesst und der für die laufende Finanzierungsperiode vorgesehene Reserveabbau abgeschlossen ist. Nicht zuletzt erhöht dies die Planbarkeit und Rechtssicherheit sowohl für den Staat und die FMA als auch die Finanzintermediäre.

3.3 Verzicht auf Abgaben- und Gebührenerhöhungen

Die Abgaben und Gebühren für Finanzintermediäre wurden seit Schaffung des Finanzierungssystems 2014 im Rahmen der Verlängerung des Staatsbeitrags regelmässig erhöht. Die Regierung schlägt vor, in der gegenständlichen Vorlage auf Abgaben- und Gebührenerhöhungen für die Finanzintermediäre zu verzichten. Wie unter 3.1 ausgeführt, musste der Staatsbeitrag aufgrund der deutlich besser als ursprünglich erwarteten Finanzsituation bei der FMA in den vergangenen Jahren so gut wie nie voll ausgeschöpft werden. Die Regierung erachtet es daher als

angemessen, Abgaben und Gebühren im Rahmen der gegenständlichen FMA-Finanzierungsvorlage nicht zu erhöhen. Auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen weltpolitischen und wirtschaftlichen Lage, die mit Unsicherheiten verbunden ist, ist es der Regierung ein Anliegen, Verantwortung für einen stabilen Finanzplatz zu übernehmen und derzeit sowie im Rahmen dieser Vorlage von zusätzlichen Preissteigerungen für die Marktteilnehmer abzusehen.

3.4 Systemwartung

Die Vorlage wird zum Anlass für eine "Systemwartung" genommen, indem in einigen Punkten Gebühren- oder Abgabentatbestände mit dem bestehenden System bzw. EWR-Vorgaben harmonisiert, konkretisiert bzw. aufwandsabhängig differenziert werden. Zudem wird das Abgaben- und Gebührenregime im Bereich der Abwicklung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und Wertpapierfirmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) vereinfacht und konsolidiert.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Allgemeines

Mit Beschluss vom 22. November 2022 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMA-Finanzierung: Regelung des Staatsbeitrages ab 2024). Der Vernehmlassungsbericht wurde folgenden Vernehmlassungsteilnehmern zur Stellungnahme bis zum 22. Januar 2023 übermittelt:

- Liechtensteinischer Bankenverband
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband
- Liechtensteinischer Versicherungsverband
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein

- Verband Liechtensteinischer Versicherungsbroker
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- VP180a – Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts
- Crypto Country Association
- FMA-Beschwerdekommission

Zudem wurde der Vernehmlassungsbericht zur internen Stellungnahme an die Datenschutzstelle weitergeleitet.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer verzichteten auf eine Stellungnahme bzw. nahmen den Vernehmlassungsbericht ohne weitere Bemerkungen zur Kenntnis:

- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts

Der Verband Liechtensteinischer Versicherungsbroker verzichtete auf die Abgabe einer Stellungnahme, begrüßte aber gleichzeitig ausdrücklich den Vorschlag der Regierung, von Abgaben- und Gebührenerhöhungen für die Finanzintermediäre abzusehen.

Der Verband der Personen nach Art. 180a PGR verzichtete ebenfalls auf eine Stellungnahme, begrüßte aber ausdrücklich den Vorschlag, für die Bearbeitung eines Aktivierungsantrages einer ruhenden Bewilligung nach Art. 180a PGR eine niedrigere Gebühr vorzusehen.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer nutzten die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme:

- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV)
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)

4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsvorlage wird vom LBV, dem LVV und der THK positiv gesehen. Insbesondere begrüßen alle drei Verbände die vorgeschlagene Erhöhung des maximalen jährlichen Staatsbeitrages auf CHF 6 Mio., um eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestreserven zu vermeiden. Der LVV betont in diesem Zusammenhang, dass im Sinne der Gewährleistung der Finanzmarktstabilität, einer nationalen sowie internationalen Glaubwürdigkeit der FMA und zum Schutz der Kunden auf dem Finanzmarkt eine starke und kompetente Finanzmarktaufsicht zielführend und unerlässlich sei. Die THK sieht die Mitfinanzierung durch das Land aufgrund vieler seitens der FMA übernommener Staatsaufgaben allgemeiner Natur als unerlässlich, um eine unverhältnismässige Überwälzung auf die Aufsichtsunterworfenen zu vermeiden.

Auch der Verzicht auf Aufsichtsabgaben- und Gebührenerhöhungen wird von allen drei Verbänden unterstützt. Der LVV weist darauf hin, dass zu hohe Abgaben die Wettbewerbsfähigkeit der Versicherungsbranche schwächen würden. Zwar lasse sich die Wettbewerbsfähigkeit nicht allein auf die Höhe der Aufsichtsabgaben und Gebühren reduzieren, jedoch sei diese kein vernachlässigbares Kriterium bei der Standortwahl eines Unternehmens. Die THK verweist auf die Bilanz im Geschäftsbericht der FMA für das Jahr 2021, wonach es trotz rückläufiger Einnahmen aus Bewilligungsgebühren (aufgrund des Rückgangs von Bewilligungen) zu höheren Einnahmen aus Aufsichtsabgaben und Prüfungsgebühren gekommen sei. Die THK sieht damit die finanzielle Belastung der Finanzintermediäre bereits durch die gestiegenen regulatorischen Anforderungen als nicht unerheblich erhöht, weshalb

ihres Erachtens eine weitere Beteiligung durch Erhöhung der Kosten und Gebühren nicht angebracht wäre. Im Hinblick auf den im Vernehmlassungsbericht auf S. 11 angebrachten Vorbehalt, dass "soweit der FMA im Rahmen neuer EWR-relevanter EU-Regulierungsinitiativen neue Aufgaben übertragen werden, spezifisch geprüft werden muss, inwiefern neue Abgaben- und Gebührentatbestände geschaffen werden müssten", merkt die THK an, dass bei einer solchen Entscheidung ebenfalls die bereits bestehende, nicht unerhebliche finanzielle Belastung der Finanzintermediäre zu berücksichtigen sei. Sie sieht für viele ihrer Mitglieder die Schmerzgrenze schon jetzt erreicht bzw. überschritten.

Die Verlängerung der zeitlichen Befristung des Staatsbeitrages von vier auf fünf Jahre wird von LBV und LVV ausdrücklich adressiert und befürwortet. Der LVV begrüsst, dass damit die Belastungen für die Betroffenen weiterhin hinreichend bestimmbar und voraussehbar seien, um dadurch der Rechtssicherheit und finanziellen Planung Rechnung zu tragen.

Der LBV thematisiert in seiner Stellungnahme überdies das derzeitige Finanzierungsregime für die Tätigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde. Nach einigen Jahren Praxiserfahrung mit dem 2017 geschaffenen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und nachdem sämtliche Banken finale Abwicklungspläne erhalten haben, regt der LBV an, das bestehende Gebühren- und Abgabenmodell im Bereich der Abwicklungstätigkeit der FMA unter dem Aspekt der Transparenz, Vorhersehbarkeit und Planbarkeit umfassend zu prüfen und zu optimieren. Dies unter Einhaltung der bestehenden Regierungszielsetzung der gegenständlichen Gesetzesrevision (Verzicht auf Abgaben- und Gebührenerhöhungen). Insbesondere merkt der LBV kritisch an, dass die Kosten zur Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen sowohl über Gebühren als auch Abgaben doppelt finanziert würden. Ausserdem seien die gegenwärtigen Gebührenbandbreiten nicht ausreichend bestimmt und damit vorhersehbar bzw. planbar. Zudem findet der LBV den

Tatbestand der Abgabepflicht mit Bezug auf den Begriff "Gruppe" nicht zielführend und regt an, die Abgabepflicht an der laufenden Aufgabenerfüllung der behördlichen Tätigkeit und damit an den im Fokus stehenden Instituten anzuknüpfen.

Der LBV fände es überdies zur Förderung der Transparenz wünschenswert, im BuA darzulegen, wie sich der Gesamtbudgetrahmen für die Funktion der Abwicklungsbehörde derzeit zusammensetzt und in welchem Ausmass gesetzlich notwendige Aufgaben damit finanziert werden.

Die Regierung ist der Anregung des LBV gefolgt und hat das Abgaben- und Gebührenregime im Bereich der Abwicklung einer Prüfung unterzogen. Dabei wurde Optimierungspotenzial festgestellt.

Entsprechend sollen die Gebührensätze zukünftig der Ermessensentscheidung der Abwicklungsbehörde entzogen und (aufgeteilt auf zwei Kategorien in Abhängigkeit der Bilanzsumme) fixiert werden. Dies erhöht die Budget- und Rechtssicherheit für alle Parteien. Zweitens verlangt das Gesetz aktuell in bestimmten Fällen die Vorschreibung einer Gebühr bei der Aktualisierung eines Abwicklungsplans. Tatsächlich ist die Aktualisierung von Plänen jedoch Teil der laufenden Tätigkeit der Abwicklungsbehörde und weist stärkere Nähe zu Abgaben denn Gebühren auf, insbesondere da jede Aktualisierung eines Abwicklungsplans Aufwände verursacht. Daher soll die spezifische Gebührenvorschreibung für die Aktualisierung von Abwicklungsplänen zukünftig entfallen. Der entsprechende Aufwand wird stattdessen in den neuen Abgabensätzen (Anhang 2) berücksichtigt. Für den Erlass einer Verfügung zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wird ein eigener Gebührentatbestand geschaffen, da ein solcher Verwaltungsakt bei Grossbanken jährlich zu tätigen ist und die Schaffung einer standardisierten Gebührenhöhe von CHF 1'000 sinnvoll erscheint. Nach bisheriger Rechtslage konnte die Abwicklungsbehörde für eine solche

Verfügung bis zu CHF 10'000 verlangen. Durch Synergien mit der laufenden Abwicklungsplanung hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass der ergänzende Aufwand (und dadurch auch der Kostenfaktor) für eine solche Verfügung reduziert werden kann.

Die Abgaben im Bereich der Abwicklung sollen weiterhin als Grundabgabe ausgestaltet bleiben, entsprechend den bestehenden Unternehmenskategorien (aktuell Banken, Wertpapierfirmen und Finanzholdinggesellschaften), wobei bei Banken die Höhe der Abgabe entsprechend der Bilanzsumme in zwei Grössenkategorien variieren soll. Damit wird der Anregung des LBV gefolgt, die Abgabe nicht am Gruppenbegriff anzuknüpfen. Insgesamt führt diese vorgeschlagene Reform der Abgabenregelung im Kontext des SAG zu einer Vereinfachung für die Beaufsichtigten wie auch für die FMA. Die geplanten Anpassungen am Abgaben- und Gebührenregime für die Abwicklung sind aus heutiger Sicht budgetneutral. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden einerseits die Kosten der Abwicklungsbehörde künftig nach dem Verursacherprinzip fairer auf die betroffenen Unternehmen verteilt. Andererseits vereinfachen die Anpassungen das bestehende System und tragen damit massgeblich zur Transparenz und Planbarkeit für die betroffenen Finanzintermediäre bei.

Zum Gesamtbudgetrahmen der Abwicklungsbehörde kann festgehalten werden, dass die liechtensteinische Abwicklungsbehörde im internationalen Vergleich sehr schlank und effizient organisiert ist. Bei der Schaffung des SAG (siehe BuA Nr. 92/2016) wurde von 1,5 bis 2 Vollzeitstellen für die Abwicklungsbehörde ausgegangen. Trotz der Ausweitung des Aufgabengebietes (insb. Umsetzung der BRRD II, die am 1. Mai 2023 in Kraft treten soll, aber auch der Zunahme an technischen Standards seitens der EBA) ist derzeit kein Ausbau der Ressourcen geplant und soll die Abwicklungsbehörde weiterhin mit zwei Vollzeitstellen ausgestattet bleiben. Die eingenommenen Abgaben und Gebühren sind angesichts der entstehenden

Personalkosten, der Overhead-Kosten, der Reisetätigkeiten (u.a. zur Abhaltung der Abwicklungskollegien sowie für die Mitarbeit in europäischen Gremien) sowie aufgrund des internen und externen Gesamtaufwands angemessen, um die gesetzlich notwendigen Aufgaben zu decken.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

Zu Art. 29 Abs. 1

Der derzeit vorgesehene Staatsbeitrag an die FMA wurde befristet für die Jahre 2020 bis und mit 2023 mit einem Maximalbetrag von CHF 5 Mio. vorgesehen. Der Staatsbeitrag soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 wiederum gesetzlich festgelegt werden. Der jährliche Maximalbetrag soll CHF 6 Mio. betragen. Der Staatsbeitrag bleibt weiterhin flexibel und in Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtreserven der FMA ausgestaltet (siehe Art. 30b FMAG). Hinsichtlich der Dauer der gesetzlichen Regelung hält die Regierung an einer befristeten Lösung fest, schlägt aber eine Verlängerung der Dauer auf fünf Jahre vor. Dies erhöht die Vorhersehbarkeit und die Planungssicherheit nicht nur für den Staat und die FMA, sondern insbesondere auch für die Finanzintermediäre. Gleichzeitig ist damit sichergestellt, dass auch künftig eine regelmässige Überprüfung des maximal vorgesehenen Staatsbeitrages stattfinden wird.

Zu Anhang 1 (Gebührensätze)

Abschnitt A Ziff. 6 Bst. a und b

Aufgrund der Anmerkungen des LBV im Rahmen der Vernehmlassung schlägt die Regierung eine Vereinfachung der Gebühren im Kontext des SAG vor.

In Bst. a werden die Gebührensätze für die Erstellung eines Abwicklungsplans nach Unternehmenskategorien (in Abhängigkeit der Bilanzsumme) fixiert. Als Erstellung

eines Abwicklungsplans gilt nicht bloss die originäre Neuerstellung eines Plans (z.B. bei Neubewilligung eines Unternehmens), sondern auch die erforderliche Neuerstellung aufgrund wesentlicher Änderungen der Organisation oder des Geschäftskreises des Unternehmens oder der Gruppe, etwa aufgrund von Umstrukturierungen. Ob eine Neuerstellung erforderlich ist, entscheidet grundsätzlich die Abwicklungsbehörde. Eine Neuerstellung ist aber jedenfalls dann erforderlich, wenn die Liquidation für das Unternehmen nicht mehr die präferierte Abwicklungsstrategie bildet, sondern Abwicklungsinstrumente i.S.d. SAG zur Anwendung gelangen sollen.

Der bisherige Ermessensspielraum der Behörde zur Festlegung der Gebührenhöhe entfällt. Bei der Festlegung der Gebühren für die grössten nationalen Banken orientiert sich die Regierung dabei an der untersten Schwelle der bisher vorgesehenen Gebühren (CHF 150'000). Bei Banken kleinerer Grösse orientiert sich die vorgesehene Gebühr (CHF 20'000) an der bisherigen Praxis, wobei sich die Höhe der Gebühr auch in der unteren Hälfte des (bisherigen) Ermessensspielraums bewegt.

Der bisherige Gebührentatbestand für die Aktualisierung von Abwicklungsplänen entfällt ebenfalls. Der entsprechende Aufwand soll neu über die Grundabgabe abgegolten werden.

Die Gebühr für die Festlegung der MREL (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) wird mit einem fixen Betrag (CHF 1'000) festgelegt, womit auch hier der Ermessensspielraum der Abwicklungsbehörde – bislang konnte diese bis zu CHF 10'000 verlangen – entfällt (Bst. b).

Abschnitt F Bst. a Unterbst. cc

Das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017 sieht die Rechtsfigur des Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit vor. Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit sind natürliche oder juristische Personen, mit Ausnahme

von Banken und Wertpapierfirmen (denen dieser Status nicht offensteht), welche die Versicherungsvertriebstätigkeit als Nebentätigkeit gegen Vergütung aufnehmen oder ausüben (nähere Bestimmungen sind in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 VersVertG geregelt). Typischerweise wären dies in Liechtenstein beispielsweise Garagisten. Im Hinblick auf die untergeordnete, lediglich akzessorische Funktion des Versicherungsvertriebs bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit und das im Vergleich zu hauptberuflichen Versicherungsvermittlern deutlich reduzierte Risikoprofil sehen das VersVertG und die dazu erlassene Versicherungsvertriebsverordnung (VersVertV) vom 10. April 2018 auch entsprechende Erleichterungen für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit vor (z.B. bezüglich berufliche Qualifikation, guter Leumund, Höhe der Berufshaftpflichtversicherung, reduzierte Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Weiterbildungserfordernisse).

Für die FMA ist die Erteilung einer Bewilligung für einen Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit mit einem deutlich geringeren Prüfaufwand verbunden als bei einem Bewilligungsverfahren für hauptberufliche Versicherungsvermittler. Um diese aufwandsbezogene Differenzierung zwischen der Bewilligungserteilung für hauptberufliche Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit angemessen zu berücksichtigen, sollen die Gebührensätze in Anhang 1 Abschnitt F Bst. a insofern angepasst werden, als für die Bewilligungserteilung an Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit neu in Unterbst. cc eine reduzierte Gebühr von 500 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb in Nebentätigkeit ausübt, vorgesehen wird.

Abschnitt I Ziff. 5 Bst. i und k

In Abschnitt I (Andere Finanzintermediäre) wird betreffend Art. 180a-Personen ein neuer Gebührentatbestand (Bst. i) aufgenommen und der bisher in Bst. i vorgesehene Gebührenauffangtatbestand neu als Bst. k aufgeführt.

Der neu eingefügte Bst. i betrifft Fälle, in denen ein Bewilligungsinhaber die Aktivierung einer ruhenden Bewilligung nach Art. 180a PGR beantragt. Darüber entscheidet die FMA mittels Verfügung. Mangels eigenem Gebührentatbestand findet darauf der derzeit in Bst. i vorgesehene Gebührenauffangtatbestand Anwendung, welcher je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung eine Gebühr zwischen CHF 1'000 und 10'000 vorsieht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Bearbeitung eines Aktivierungsantrags i.d.R. nicht sehr aufwendig oder komplex ist, soll hierfür neu ein eigener Gebührentatbestand mit einer niedrigeren Gebühr in Höhe von CHF 500 vorgesehen werden.

Zu Anhang 2 (Aufsichtsabgaben)**Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. b Einleitungssatz**

Im Einleitungssatz fehlte bisher der Verweis auf das Bankengesetz, dieser wird entsprechend ergänzt. Es handelt sich um eine rein formale Anpassung, inhaltlich erfährt die Bestimmung keinerlei Änderung.

Kapitel I Abschnitt F

Für die Tätigkeiten der FMA als Abwicklungsbehörde soll weiterhin eine Grundabgabe erhoben werden. Neu soll diese entsprechend den bestehenden Unternehmenskategorien (Banken, Wertpapierfirmen und Finanzholdinggesellschaften) fixiert sein. Bei Banken variiert die Höhe der Abgabe anhand der Bilanzsumme in zwei Grössenkategorien. Die Abgaben werden auf Basis bisheriger Erfahrungen je nach Aufwand gerechter auf die einzelnen Finanzintermediäre verteilt, wobei die Unterscheidung zwischen Einzelinstitut und Gruppe – wie vom LBV angeregt –

entfällt. Insgesamt erwartet die Regierung, dass die Reform des Abgabensystems im Bereich Abwicklung für die FMA aufkommensneutral sein wird. Mit den Abgaben werden die Aufwände der Abwicklungsbehörde, insbesondere resultierend aus den laufenden und erwarteten Abwicklungsagenden in Normal- und Krisenzeiten sowie der Aktualisierung von Abwicklungsplänen, die zumindest bei Grossbanken auf jährlicher Basis erfolgt, zukünftig gebündelt abgegolten.

Kapitel II Überschrift

Der Bereich "Wertpapiere und Märkte" in der FMA wurde per 1. April 2022 in "Asset Management und Märkte" umbenannt. Die Überschrift von Kapitel II wird entsprechend angepasst ("Aufsichtsbereich Asset Management und Märkte").

Kapitel II Abschnitt D

Die Verordnung (EU) 2017/1991 vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum ist im EWR seit dem 1. August 2022 anwendbar und bringt eine Änderung in Bezug auf das Aufsichtsabgabenregime für ausländische (grenzüberschreitend vertriebene) EuVECAs (Europäische Risikokapitalfonds) und EuSEFs (Europäische Fonds für soziales Unternehmertum) mit sich.

Die Verordnung (EU) 2017/1991 normiert in ihrem Art. 16 Abs. 2, dass die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten den Verwaltern qualifizierter Risikokapitalfonds hinsichtlich des grenzüberschreitenden Vertriebs ihrer qualifizierten Risikokapitalfonds keine Anforderungen oder Verwaltungsverfahren auferlegen und keine vorherige Genehmigung des Vertriebs verlangen dürfen. Zu solchen Anforderungen oder Verwaltungsverfahren gehören gemäss der Verordnung auch Gebühren und andere Abgaben.

Gleiches gilt betreffend den EuSEFs. Auch hier ist die obengenannte Verordnung massgebend. Sie sieht eine Änderung des Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 vor, wonach die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten den Verwaltern qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum hinsichtlich des grenzüberschreitenden Vertriebs ihrer qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum keine Anforderungen oder Verwaltungsverfahren auferlegen und keine vorherige Genehmigung des Vertriebs verlangen dürfen. Zu solchen Anforderungen und Verwaltungsverfahren gehören auch Gebühren und andere Abgaben.

Diese Änderungen haben zur Folge, dass die FMA keine Aufsichtsabgaben für ausländische (grenzüberschreitend vertriebene) EuVECAs und EuSEFs mehr erheben darf. Entsprechend sind die Verweise auf EuVECAs und EuSEFs aus Kapitel II Abschnitt D im Anhang 2 zu streichen.

Kapitel II Abschnitt F Ziff. 4a, Abschnitt G Ziff. 4a sowie Abschnitt H Ziff. 4a

Die jeweiligen Ziff. 4 der Abschnitte F (Administratoren nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)), G (Vertriebsträger nach dem AIFMG) und H (Risikomanager nach dem AIFMG) des Kapitels II Anhang 2 sehen in Bezug auf die Zusatzabgabe bei neu zugelassenen Administratoren/Vertriebsträgern/Risikomanagern, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst (sprich: bei unterjährigen Bewilligungen), für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate eine pro rata temporis-Erhebung vor. Daraus resultiert, dass je kürzer das erste Geschäftsjahr, desto tiefer der prozentuale Anteil der Zusatzabgabe am Nettoumsatzerlös. Da aber die Zusatzabgabe (0,5% des Nettoumsatzerlöses) auf einer Erfolgsgrösse (Nettoumsatzerlös) basiert, müsste ihr prozentualer Anteil systematisch immer gleich hoch sein, ungeachtet der Länge des Geschäftsjahres und des Anstieges des Nettoumsatzerlöses.

Zusatzabgabe Dauer Geschäftsjahr	Monate		
	6	12	18
Nettoumsatzerlös	500'000.00	1'000'000.00	1'500'000.00
Abgabesatz	0.50%	0.50%	0.50%
Zusatzabgabe	2'500.00	5'000.00	7'500.00
Zusatzabgabe pro rate temporis	1'250.00	5'000.00	11'250.00
Zusatzabgabe in % zum Nettoumsatzerlös	0.25%	0.50%	0.75%
zu tiefe (-), zu hohe (+) Belastung	-1'250.00	-	3'750.00

Im Sinne der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung² soll in Anhang 2 Kapitel II Abschnitt F, Abschnitt G sowie Abschnitt H eine jeweilige Ziff. 4a neu eingefügt werden, wonach der Nettoumsatzerlös für die Bemessung der Zusatzabgabe annualisiert werden soll, falls sich dieser nicht auf ein ganzes Jahr oder auf mehr als ein ganzes Jahr bezieht. Mit der Annualisierung der Erfolgsgrösse ist sichergestellt, dass der prozentuale Anteil immer 0,5% beträgt.

Kapitel III Abschnitt C Ziff. 1 Bst. c

Wie oben zu Anhang 1 Abschnitt F Bst. a ausgeführt, sieht das VersVertG die Rechtsfigur des Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit vor, bei welchem der Versicherungsvertrieb eine lediglich akzessorische Bedeutung hat und mit einem deutlich reduzierten Risikoprofil einhergeht. Für die FMA bedeutet dies in der laufenden Beaufsichtigung einen geringeren Aufwand bzw. ist bei risikobasierter Aufsichtswahrnehmung eine intensiviertere Aufsichtswahrnehmung bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit weniger wahrscheinlich als bei hauptberuflichen Versicherungsvermittlern. Um diese aufwandsbezogene Differenzierung zwischen der Aufsicht über hauptberufliche Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit angemessen zu berücksichtigen, soll Anhang 2 Abschnitt

² Bereits heute so in Anhang 2 des FMAG vorgesehen ist dies bspw. in Kapitel I Abschnitt B Ziff. 7 oder Kapitel IV Abschnitt C Ziff. 5.

C Ziff. 1 insofern angepasst werden, als für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit neu in Bst. c eine reduzierte Aufsichtsabgabe von 250 Franken für juristische und 125 Franken für natürliche Personen vorgesehen wird.

Zu II. Inkrafttreten

Die gegenständliche Vorlage soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten, um die nahtlose Weiterführung der FMA-Finanzierung zu sichern.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Wie bereits unter 3.1 erwähnt, ist konkret absehbar, dass neue Aufgaben auf die FMA zukommen werden (insbesondere das künftige Abwicklungsregime für Versicherungen, die Conduct of Business-Aufsicht im Versicherungsbereich, die künftige Handelsüberwachung im Märktebereich). Darüber hinaus lautet die klare Empfehlung aus dem kürzlich abgeschlossenen Moneyval-Assessment dahingehend, dass die FMA ihre Vor-Ort-Kontrollen im Bereich der Geldwäschereiaufsicht bei mittel- und hochrisikoeingestuften Intermediären intensivieren muss.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Aus obengenannten Gründen sieht die FMA-Finanzplanung 2023 bis 2028 einen massvollen Personalausbau vor, während gleichzeitig der Spielraum für Kostensenkungen beschränkt ist, da das Aufgabenspektrum der FMA stetig zunimmt, die

Anforderungen an die IT-Infrastruktur steigen und die aktuellen inflationären Tendenzen auch die FMA treffen. Mit der in der gegenständlichen Vorlage vorgesehenen Erhöhung des maximalen jährlichen Staatsbeitrages auf CHF 6 Mio. wird verhindert, dass die FMA in den kommenden Jahren die Mindestreserven von 10% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre unterschreitet und die "Nachschusspflicht" des Staates nach Art. 30b Abs. 2 FMAG ausgelöst wird (siehe auch 3.1).

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die gegenständliche Vorlage hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die UNO-Nachhaltigkeitsziele. Im weitesten Sinne kann die gegenständliche Vorlage als Beitrag zum UNO-Nachhaltigkeitsziel 16 (Starke Institutionen) verstanden werden, indem die Ausstattung der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit angemessenen Finanzmitteln sichergestellt und damit zur Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene (Unterziel 16.3) beigetragen wird.

7.4 Evaluation

Da der Staatsbeitrag jeweils für eine bestimmte, zeitlich klar definierte Periode festgeschrieben wird, ergibt sich daraus naturgemäss, dass das Finanzierungssystem für die FMA regelmässig, d.h. rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Finanzierungsregelung, wieder überprüft wird.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 1

1) Das Land leistet der FMA vorbehaltlich Art. 30b für die Jahre 2024 bis 2028 einen jährlichen Beitrag in Höhe von 6 Millionen Franken.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 6 Bst. a und b, Abschnitt F Bst. a Unterbst. cc sowie
Abschnitt I Ziff. 5 Bst. i und k

**A. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute sowie
Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

6. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) beträgt für:

- a) die Erstellung eines Abwicklungsplanes:
 - aa) für Unternehmen, deren Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis 5 Milliarden Franken nicht übersteigt: 20 000 Franken;
 - bb) für Unternehmen, deren Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis oder konsolidierter Basis 5 Milliarden Franken übersteigt: 150 000 Franken;
- b) den Erlass einer Verfügung zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Art. 58b Abs. 1 SAG: 1 000 Franken;

**F. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und
Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Versicherungsvertrieb)**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsvertriebsgesetz beträgt für:

- a) die Erteilung der Bewilligung für die Ausübung des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs und die Eintragung in das Register:

- cc) bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit, unabhängig davon, ob es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt: 500 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb in Nebentätigkeit ausübt;

I. Andere Finanzintermediäre

- 5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts beträgt für:
 - i) die Aktivierung einer ruhenden Bewilligung: 500 Franken;
 - k) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis i vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. b Einleitungssatz, Abschnitt F sowie Kapitel II Überschrift, Abschnitt D, Abschnitt F Ziff. 4a, Abschnitt G Ziff. 4a, Abschnitt H Ziff. 4a sowie Kapitel III Abschnitt C Ziff. 1 Bst. c

I. Aufsichtsbereich Banken

A. Banken

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- b) Bankengruppen, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen und bei denen die bewilligte Bank oder eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 30a^{quater} Abs. 1 oder 2 BankG die höchste Konsolidierungsstufe darstellt: 200 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:

F. Sanierung und Abwicklung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und Wertpapierfirmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)

1. Die Grundabgabe für die Tätigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz beträgt pro Jahr für:

- a) Banken, bei denen:
 - aa) die Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis 5 Milliarden Franken nicht übersteigt: 10 000 Franken;
 - bb) die Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis 5 Milliarden Franken übersteigt: 120 000 Franken;

- b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 30a^{quater} Abs. 1 oder 2 BankG: 20 000 Franken;
- c) Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 106 SAG: 20 000 Franken.

2. Bei neu bewilligten Banken, Finanzholdinggesellschaften und Wertpapierfirmen nach Ziff. 1 wird die Grundabgabe im ersten Jahr pro rata temporis erhoben.

II. Aufsichtsbereich Asset Management und Märkte

D. Ausländische alternative Investmentfonds (AIF), Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) und Geldmarktfonds (MMF) als AIF

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) AIF, ELTIF und MMF ohne Teilfonds: 1 250 Franken;
- b) AIF, ELTIF und MMF mit Teilfonds: nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds: 1 250 Franken je Teilfonds.

F. Administratoren nach dem AIFMG

- 4a. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Nettoumsatzerlös nicht auf ein ganzes Jahr oder mehr als ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.

G. Vertriebsträger nach dem AIFMG

- 4a. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Nettoumsatzerlös nicht auf ein ganzes Jahr oder mehr als ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.

H. Risikomanager nach dem AIFMG

- 4a. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Nettoumsatzerlös nicht auf ein ganzes Jahr oder mehr als ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.

III. Aufsichtsbereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

C. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Versicherungsvermittler)

1. Die Grundabgabe für Versicherungsvermittler beträgt pro Jahr für:
- c) Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit: 250 Franken bei juristischen Personen und 125 Franken bei natürlichen Personen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.